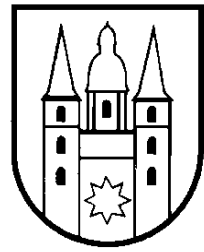


Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 27.06.2025

Beschlussvorlage		Drucksache-Nr.: 935/2025 Amt für Ordnung und Soziales Sachbearbeiter/in: Annika Brandt	
Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	09.07.2025	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Durch die in Kraft getretene Bezahlkartenverordnung ist bei der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG die flächendeckende Einführung der sog. Bezahlkarte in NRW für die Kommunen zunächst verpflichtend.

Diese Verordnung sieht vor, dass die Leistungen nach dem AsylbLG in NRW künftig grundsätzlich über die Bezahlkarte ausbezahlt werden. Es ist aber auch eine sog. Opt-Out-Regelung enthalten, d. h. jede Kommune entscheidet für sich, ob sie an dem Bezahlkartensystem teilnehmen möchte. Ist das nicht der Fall, ist hierfür ein Ratsbeschluss erforderlich.

- Ziel:
 - Der Transfer von Sozialleistungen ins Ausland soll unterbunden werden.
(Hinweis: Lt. DIW-Wochenbericht 49/2024 lag der Anteil der Geflüchteten, die Geld ins Ausland überweisen, zuletzt bei rd. 7 %)
- Berechtigtenkreis:
 - jede volljährige Person und jede unbegleitete minderjährige Person
 - Minderjährige erhalten die Leistung i. d. R. über die Mutter
- Bezahlkarte für alle Personen im Grundleistungsbezug (§ 3 AsylbLG) und im Analogleistungsbezug (§ 2 AsylbLG), Ausnahmen:
 - Ausübung einer Erwerbstätigkeit
 - Berufsausbildung
- Restriktionen:

- Einkauf im Ausland
- Geldtransferdienstleistungen ins Ausland
- Glücksspielangebote
- Sexuelle Dienstleistungen
- Jedes volljährige Haushaltsmitglied muss über den individuell zustehenden Leistungsumfang auf einer Bezahlkarte selbstständig und unabhängig verfügen können (§ 3 V II AsylbLG)
- Bei Minderjährigen muss innerhalb von Bedarfsgemeinschaften regelmäßig die Zuordnung zu einer volljährigen Person geklärt und auf Wunsch wieder geändert werden.
- Partnerkarten (für Bedarfsgemeinschaften) sind möglich per Vollmachtserteilung, z. B. für gemeinsame Mietzahlung
- Guthaben werden bei Ausstellung von Ersatzkarten übertragen
- Bei Einführung der Bezahlkarte muss jede Leistungsbehörde eine Datenschutzfolge-abschätzung (DSFA) erstellen. Entsprechende Muster dafür sollen Seitens des Landes zur Verfügung gestellt werden
- Technische Umsetzung:
 - Ausgabe einer Bezahlkarte, vergleichbar mit einer herkömmlichen Visa-Debitkarte, welche auf Guthabenbasis geführt wird
 - Behörde kann Sozialleistung per SEPA-Überweisung der Karte gutschreiben
 - Anpassungsbedarfe von Fachverfahrensherstellern sind durch die Kommune selbst zu regeln
 - Die Kosten werden vom Land erstattet. Hierfür ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Kommune und Bezirksregierung abzuschließen.

Vorteile:

- Geldtransaktionen ins Ausland durch die Geflüchteten oder an Schlepper-Organisationen werden erschwert
- Es wird sichergestellt, dass die Mittel für den Lebensunterhalt der Geflüchteten in Deutschland eingesetzt wird
- Eventuell nicht mehr zustehende Leistungen, die bereits auf die Bezahlkarte gebucht wurden, können zurückgebucht werden (z. B. bei spontanen Ausreisen, untergetauchten Personen usw. - sofern das Geld noch Verfügbar ist)

Nachteile:

- Neuerfassung der erforderlichen persönlichen Daten der Bestandsfälle im Bezahlkartenportal erforderlich
- erheblicher Beratungsbedarf der Geflüchteten bei der Erstaussgabe zu den Einsatzmöglichkeiten und dem Verfahren, insbesondere in Bestandsfällen
- Erheblicher Verwaltungsaufwand der Leistungssachbearbeiter bei Kartenverlust, PIN-Freischaltung, vermeintlich kein Geld auf der Karte, technische Probleme mit der Karte usw. – es sind erheblich mehr Vorsprachen im Sozialamt zu erwarten

- **Stigmatisierungsproblematik:**
 Verschiedene Flüchtlingsorganisationen kritisieren, dass durch die Einführung der Bezahlkarte die Integration von Geflüchteten erschwert wird und eine Stigmatisierung / Diskriminierung zu erwarten ist. Die Bezahlkarte bringt in jedem Fall Einschränkungen mit sich; z. B. was die Auswahl der Geschäfte anbelangt, in denen eingekauft werden kann (da nicht alle Geschäfte diese Karte akzeptieren) oder der grundsätzlich festgelegte Barbetrag, der ggf. häufiger als zunächst angenommen nicht ausreicht (da kleinere Nahrungsmittel- und Einzelhandelsgeschäfte oder auch Gebrauchtgüterhändler auf Trödelmärkten und Eltern-Kind-Märkten / kleinanzeigen.de häufig nur Bargeld annehmen). Insbesondere diese Einschränkung beim Einkauf von gebrauchten Waren schränkt die Möglichkeiten zu einer sparsamen Lebensführung ein.
- Die aktuell festgelegte Bargeldgrenze von 50 € pro Person und Monat ist individuell nach Ermessen zu prüfen und nach vorheriger Anhörung per Bescheid festzulegen.
- Bei Verlust der Karte oder des Autorisierungscode muss eine Neuausgabe mit Übertragung des Guthabens erfolgen
- Bei Aufnahme von Erwerbstätigkeit entfällt die Bezahlkarte, nach Beendigung der Beschäftigung und Rückfall in den Leistungsbezug ist diese erneut auszustellen. Das führt höchstwahrscheinlich dazu, dass die Geflüchteten neben der Bezahlkarte weiterhin ein Girokonto führen. Die Kontoführungsgebühren sind dann von den Geflüchteten zu zahlen, obwohl das Girokonto nicht genutzt wird. Hinzu kommt, dass viele Geflüchtete häufig zwischen Erwerbseinkommen und Leistungsbezug wechseln. Das führt dazu, dass die Personen häufig zwischen Bezahlkarte und Girokonto variieren müssen.
- Bargeldabhebungen an Geldautomaten verursachen Kosten für die Geflüchteten
- Die Bezahlkarte soll auch Überweisungen durch die Geflüchteten ermöglichen. Hier besteht die Möglichkeit, sich für das sog. „White-List“ oder das „Black-List“-Verfahren zu entscheiden.
 - Bei der „White-List“ ist durch die Sachbearbeitung individuell jede IBAN im Bezahlkartenportal zu erfassen, auf die ein Geflüchteter Geld überweisen möchte.
 - Bei der „Black-List“ müssen die IBAN erfasst werden, auf die ein Geflüchteter keine Geldbeträge überweisen darf (z. B. IBAN im Ausland, Wett- und Glücksspielanbieter usw.).
- ➔ Grundsätzlich kann jede Behörde technisch zwischen beiden Varianten wählen. Aus Sicht der Stadt Marienmünster macht die Entscheidung für eine Black-List keinen Sinn, da das Ziel der Bezahlkarte damit leicht umgangen werden kann (Girokonto bleibt bestehen, Flüchtling überweist Guthaben der Karte auf das Girokonto und holt das Geld von dort in bar ab), insofern würde hier nur die Entscheidung für die White-List in Betracht kommen. Dieses Verfahren bedeutet aber für die Leistungssachbearbeitung einen erheblichen Arbeitsmehraufwand durch die Vorsprachen, die Prüfung, den Pflegeaufwand und die dazugehörigen Diskussionen.

- Die Begrenzung des Bargeldbetrages auf 50 € kann nicht sicher gewährleistet werden, da z. B. mit der Karte erworbene Produkte gegen Bargelderstattung im Einzelhandel retourniert werden können
- Ca. 90 % der Geflüchteten im Kreis Höxter verfügen über ein Girokonto, auf welches die Leistungen bislang ohne Vorsprache überwiesen wurden. Diese Art der Leistungsgewährung hat sich in den vergangenen Jahren etabliert und funktioniert reibungslos.

Fazit:

Aus Sicht des Sozialamtes überwiegen die Nachteile der Bezahlkarte gegenüber der jetzigen Verfahrensweise – die Planungen des Landes erscheinen nicht ausgereift. Insbesondere der zusätzliche Verwaltungsaufwand ist kritisch. Mit dem aktuellen personellen Umfang des Sozialamtes kann der Verwaltungsmehraufwand, den die Bezahlkarte verursachen würde, nicht gewährleistet werden.

Zudem zeichnet sich ab, dass zahlreiche (auch größere) Kommunen von der Möglichkeit der Opt-Out-Regelung Gebrauch machen, so z. B. die Städte Aachen, Köln, Bonn, Düsseldorf, Dortmund, Bielefeld, Leverkusen, Münster, usw. Auch im Kreis Höxter haben sich einige Kommunen für die Opt-Out-Regelung entschieden und diese bereits im Rat beschlossen, so z.B. Nieheim und Borgentreich.

Es werden seitens des Sozialamtes die Erfahrungen anderer Leistungsbehörden mit der Einführung der Bezahlkarte beobachtet. Sollte sich dabei herausstellen, dass das Land noch nachgebessert hat und sich die Bezahlkarte doch als sinnvoll erweisen, wird die Angelegenheit erneut zur Entscheidung vorgelegt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Rat der Stadt Marienmünster beschließt, die Bezahlkarte für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht einzuführen und von der Opt.-Out Regelung Gebrauch zu machen.